

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

75. Stück, 02.04.1930

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 2. April 1930.) 75. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 116. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 1. April 1930 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.

#### Nr. 116.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes. Oldenburg, den 1. April 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### Artikel I.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1929 wird mit den sich aus Artikel II ergebenden Änderungen verlängert.

## Artikel II.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1929 wird, wie folgt, geändert:

1.

Der Absatz 3 des § 10 wird gestrichen.

2.

Im § 11 wird in der ersten Zeile „§ 2 Abs. 3“ gestrichen und dem Paragraphen folgender Satz nachgefügt:

„Auf Beschlüsse nach § 2 Abs. 3 finden diese Vorschriften keine Anwendung.“

3.

Im § 20a 1 wird der zweite Satz gestrichen.

Im § 20a 2 Ib wird in der zweiten Zeile die Zahl „1929“ durch die Zahl „1930“ ersetzt.

Im § 20a 2III werden in den Zeilen 2 und 3 die Worte „in den Rechnungsjahren 1928 und 1929“ gestrichen und in der 7. Zeile vor „entstehen“ die Worte „gegenüber den VIII. Verteilungsschlüsseln“ eingefügt.

4.

a) Im § 20b werden in den Zeilen 4 und 5 die Worte „zinslose Darlehen“ durch „verlorene Zuschüsse“ ersetzt.

b) Der § 20b erhält folgende Absätze 2 und 3:

Die Gemeindeaufsichtsbehörden sind bei der Ausübung ihres Aufsichtsrechts unter anderem auch befugt, die im vorstehenden Absatz unter Ziffer 1 und 2 vorgesehene Beschlussfassung der Gemeinden durch eine mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassende Anordnung zu ersetzen.

Das Staatsministerium ist berechtigt, die den notleidenden Gemeinden für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 gewährten zinslosen Darlehen in verlorene Zuschüsse umzuwandeln.

## 5.

Dem § 20c wird folgender Absatz nachgefügt:

Ein aus dem Rechnungsjahr 1929 etwa verbleibender Rest des Ausgleichsstocks ist im Landesteil Lübeck nach dem Verhältnis der Heranziehung der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer zu dem Ausgleichsstock zu zerlegen und an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach den für den Gemeindeanteil an diesen Steuern geltenden Verteilungsschlüsseln zu verteilen. Jedoch erhält der Landesverband Lübeck aus dem Restbestand den Betrag, um den sein Anteil an der Umsatzsteuer im Rechnungsjahr 1929 für den Ausgleichsstock gekürzt worden ist, zurückerstattet. Die Gemeinde Kensefeld erhält auf Antrag aus dem Rest des Ausgleichsstocks ein zinsloses Darlehen in Höhe des rechnungsmäßigen Fehlbetrages der Gemeinde aus dem Rechnungsjahr 1928 in Höhe von 25 000 *R.M.*; die Rückzahlungstermine bestimmt die Regierung, die zurückgezahlten Beträge sind wie Einkommen- und Körperschaftssteuern an die Gemeinden zu verteilen. Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens ist, daß die Bestimmungen des § 20b dieses Gesetzes zur Anwendung kommen.

Im Landesteil Birkenfeld bleibt die Verteilung eines Restes des Ausgleichsstocks aus dem Rechnungsjahr 1929 an die Gemeinden und Gemeindeverbände späterer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

## 6.

Der § 21 Abs. 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) verjähren in 5 Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

## 7.

Der § 22 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 4a, 13 Abs. 5 und 6, 20, 20a, 20b und 20c treten mit dem 1. April 1931 außer Kraft. Einem ferneren Gesetz bleibt es vorbehalten, diese Bestimmungen mit rückwirkender Kraft zu ändern; Zahlungen erfolgen bis dahin vorbehaltlich dieser gesetzlichen Aenderung.

Steuerstatuten, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf Grund der §§ 7—16 im Rechnungsjahr 1929 oder in früheren Rechnungsjahren ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit über das Rechnungsjahr 1929 hinaus.

## Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

## Artikel IV.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus den Artikeln I und II ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 1. April 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F i n d h. Dr. D r i v e r.

T h y e n.